

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP
(Unternehmensflurbereinigung Rübke, Landkreis Stade)**

Bek. d. ML v. 25.04.2022 – 306-611-2332 Rübke–

Das ArL Lüneburg hat dem ML einen Auszug aus dem Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG für die Unternehmensflurbereinigung Rübke, Landkreis Stade, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVP festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für Unternehmensflurbereinigung Rübke ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Rübke, Landkreis Stade, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVP auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Wegenetz im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Rübke entspricht an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Außerdem ist die Anpassung des Wegenetzes aufgrund des Baus der A 26 erforderlich. Daher sind Wegebaumaßnahmen weitgehend auf vorhandener Trasse sowie Kompensationsmaßnahmen geplant. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt sowie Landschaft zu erwarten. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka